

Entwurf 15. Dezember 2009

# **DGUV**

## **Vorschrift 2**

---

Unfallverhütungsvorschrift

# **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

(DGUV Vorschrift 2)

---

<b>Erstes Kapitel</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
	§ 1 Geltungsbereich .....
	§ 2 Bestellung .....
	§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde .....
	§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde .....
	§ 5 Bericht .....
<b>Zweites Kapitel</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
	§ 6 Übergangsbestimmungen .....
<b>Drittes Kapitel</b>	<b>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</b>
	§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten .....
<b>Anlage 1</b>	(zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten .....
<b>Anlage 2</b>	(zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten .....
<b>Anlage 3<sup>1</sup></b>	(zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu ...Beschäftigten .....
<b>Anlage 4<sup>1</sup></b>	(zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren.....
<b>Anhang 1<sup>2</sup></b>	(zu § 2 i.V.m. Anlage 2) Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
<b>Anhang 2<sup>2</sup></b>	(zu § 4 ) Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
<b>Anhang 3<sup>2</sup></b>	(zu Anlage 2 Abschnitt 2) Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben
<b>Anhang 4<sup>2</sup></b>	(zu Anlage 2 Abschnitt 3) Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
<b>Anhang 5</b>	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> UV-Träger, die Anlage 3 oder 4 nicht übernehmen, führen hier auf „entfällt“.

<sup>2</sup> Die Anhänge 1 bis 4 enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen.

<p><b><u>Erstes Kapitel</u></b>  <b>Grundlegende Vorschriften</b></p>
---

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

## § 2

### Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 bzw. Anlage 4 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu ... **(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT einsetzen; Anlage 3: Obergrenze 50; Anlage 4: 10)** ... beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

## § 3

### Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“  
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

§ 4

**Sicherheitstechnische Fachkunde**

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt  
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang  
oder  
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang  
oder  
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
  2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und
  3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang  
oder  
einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

***(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVTs einsetzen)***

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

**§ 5  
Bericht**

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

<p><b>Zweites Kapitel</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>
--

**§ 6**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren  
oder  
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben  
und  
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6/7/GUV-V A 6/7) vom ... (**setzt UVT ein!**) ... vorliegen.

**(3) (Übergangsbestimmungen hinsichtlich bisheriger „Unternehmermodelle“ und bestehender Verträge mit Dienstleistungsunternehmen werden vom UVT ergänzt. Gilt nur für die gewerblichen BGen und die EUK; UV-Träger der ö.H. tragen hier ein: „entfällt“)**

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach § 7 tritt Anlage 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift am 1. Januar 2013 in Kraft. (**Gilt nur für die UVT der öffentlichen Hand, die Anlage 3 bisher nicht erlassen haben; BGen tragen hier ein: „entfällt“**)

**Drittes Kapitel**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

**§ 7**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ (BGV A2, GUV-V A2) bzw. „**Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ (GUV-V A 6/7) vom ..... in der Fassung vom ..... außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 2)

**Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten**

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

**Grundbetreuungen** beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach ... Jahren wiederholt:

***(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ einsetzen: Gruppe I: höchstens 1 Jahr; Gruppe II: höchstens 3 Jahre; Gruppe III: höchstens 5 Jahre***

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

**Anlassbezogene Betreuungen:**

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,

- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

### **(Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige UVT vornehmen)**

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärm-minderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

## Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3)

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

#### 1. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der **betriebsspezifische Teil**, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

## 2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung sind für jede der drei Gruppen folgende Zeiten pro Beschäftigtem und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr je Beschäftigtem, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

***(Konkrete Angabe des jeweiligen UVT möglich; der UVT kann in Anhang 1 für bestimmte Betriebsarten die Aufteilung der Summenwerte auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit empfehlen.)***

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
  - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
  - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
  - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
  - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
  - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
  - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
  - 3.3 Information und Aufklärung
  - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
  - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
  - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
  - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
  - 4.4 Kommunikation und Information sichern
  - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
  - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
  - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
  - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
  - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
  - 6.2 Beantwortung von Anfragen
  - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
  - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
  - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
  - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
  - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
  - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
  - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
  - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
  - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betriebliche Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
  - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
  - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
  - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
  - 9.1 Ständige Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
  - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
  - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
  - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträger und den zuständigen Behörden nutzen

### 3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - 1.1 Besondere Tätigkeiten
  - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
  - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
  - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
  - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen in Zusammenhang mit der Arbeit
  - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

***(Konkrete Angabe des jeweiligen UVT möglich; soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt, kann der UVT in Anhang 1 Einsatzzeiten empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon ausgenommen.)***

- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
  - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
  - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
  - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
  - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
  - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
  - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
  - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

4.1 Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus. **(Konkrete Angaben des jeweiligen UVT, welche Betriebsarten entsprechend der Zuständigkeit aus der Tabelle aufgeführt werden. Eine vollständige Tabelle mit der Zuordnung aller Betriebsarten wird bei der DGUV vorgehalten.)**

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - Stand: 31.08.2009

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1	A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
2	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten			
3	01.1	Anbau einjähriger Pflanzen			
21	01.2	Anbau mehrjähriger Pflanzen			
41	01.3	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken			
45	01.4	Tierhaltung			
<b>64</b>	<b>01.5</b>	<b>Gemischte Landwirtschaft</b>		<b>UK</b>	
67	01.6	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen			
76	01.7	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten			
79	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag			
<b>80</b>	<b>02.1</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>UK</b>		
<b>83</b>	<b>02.2</b>	<b>Holzeinschlag</b>	<b>UK, 012</b>		
86	02.3	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)			
89	02.4	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag			
92	03	Fischerei und Aquakultur			
93	03.1	Fischerei			
98	03.2	Aquakultur			
103	B	ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
104	05	Kohlenbergbau			
105	05.1	<b>Steinkohlenbergbau</b>	<b>001</b>		
108	05.2	<b>Braunkohlenbergbau</b>	<b>001</b>		
<b>111</b>	<b>06</b>	<b>Gewinnung von Erdöl und Erdgas</b>	<b>002</b>		
<b>112</b>	<b>06.1</b>	<b>Gewinnung von Erdöl</b>	<b>002</b>		
<b>115</b>	<b>06.2</b>	<b>Gewinnung von Erdgas</b>	<b>002</b>		
<b>118</b>	<b>07</b>	<b>Erzbergbau</b>	<b>001</b>		
<b>119</b>	<b>07.1</b>	<b>Eisenerzbergbau</b>	<b>001</b>		
<b>122</b>	<b>07.2</b>	<b>NE-Metallerzbergbau</b>	<b>001</b>		
<b>127</b>	<b>08</b>	<b>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</b>	<b>001, 002</b>		
<b>128</b>	<b>08.1</b>	<b>Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin</b>	<b>001, 002</b>		
<b>131</b>	<b>08.12</b>	<b>Gewinnung von Ton und Kaolin</b>		<b>031</b>	
<b>133</b>	<b>08.9</b>	<b>Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.</b>	<b>001, 002</b>		

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
142	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	001, 002		
143	09.1	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	002		
146	09.9	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	001, 002		
149	C	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
150	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
151	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	019		
158	10.2	Fischverarbeitung		018	
161	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		018	
168	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		018, 011	
173	10.5	Milchverarbeitung		018	
174	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		018	
176	10.52	Herstellung von Speiseeis		018	
178	10.6	Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		018	
183	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren		018	
190	10.8	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln		018	
191	10.81	Herstellung von Zucker		020	
193	10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)			018
205	10.9	Herstellung von Futtermitteln		018	
210	11	Getränkeherstellung			
211	11.0	Getränkeherstellung		018	
212	11.01	Herstellung von Spirituosen			018
226	12	Tabakverarbeitung			018
230	13	Herstellung von Textilien			
231	13.1	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei			
234	13.2	Weberei			
237	13.3	Veredlung von Textilien und Bekleidung			
240	13.9	Herstellung von sonstigen Textilwaren			
255	14	Herstellung von Bekleidung			
256	14.1	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)			
271	14.2	Herstellung von Pelzwaren			
274	14.3	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff			
279	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			
280	15.1	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			
281	15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		016	
283	15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			016
285	15.2	Herstellung von Schuhen			
288	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)			
289	16.1	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke		012	
292	16.2	Herstellung von sonstigen Holz-, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		012	
303	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		015	

## DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
304	17.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		015, 014	
309	17.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe		015, 014	
320	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern			
321	18.1	Herstellung von Druckerzeugnissen		015	
326	18.13	Druck- und Medieneinstufe			015
328	18.14	Binden von Druckerzeugnissen u. damit verbundene Dienstleistung		015	
330	18.2	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		015, 011	
333	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung			
334	19.1	Kokerei	001		
337	19.2	Mineralölverarbeitung		011	
340	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		011	
341	20.1	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen		011	
356	20.2	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		011	
359	20.3	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen		011	
362	20.4	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen		011	
367	20.5	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen		011	
376	20.6	Herstellung von Chemiefasern		011	
379	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		011	
380	21.1	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen		011	
383	21.2	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		011	
386	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		011, 016	
387	22.1	Herstellung von Gummiwaren		011, 016	
392	22.2	Herstellung von Kunststoffwaren		011, 012, 015, 016	
401	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		031	
402	23.1	Herstellung von Glas und Glaswaren		031	
413	23.2	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren		031	
416	23.3	Herstellung von keramischen Baumaterialien		031	
421	23.4	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen		031	
432	23.5	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	002		
437	23.6	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	002		
438	23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau (Kalksandsteinwerke)		031	

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
439	23.61.0	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau		037	
440	23.62	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	002		
442	23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	002		
444	23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	002		
446	23.65	Herstellung von Faserzementwaren	002		
450	23.7	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		031	
451	23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	002		
452	23.70.0	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		037	
453	23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		015, 031, 011	
456	23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	002		
458	24	Metallerzeugung und -bearbeitung			
459	24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen		008	
462	24.2	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl		008	
467	24.3	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl		008	
476	24.4	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen		008	
489	24.5	Gießereien	008		
498	25	Herstellung von Metallerzeugnissen			
499	25.1	Stahl- und Leichtmetallbau			
504	25.2	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen		008	
509	25.3	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)			
512	25.4	Herstellung von Waffen und Munition		011	
515	25.5	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		008	
522	25.6	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.		008	
527	25.7	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		008	
538	25.9	Herstellung von sonstigen Metallwaren		008	
551	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen			
552	26.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten			
558	26.2	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten			
561	26.3	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik			
564	26.4	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik			
567	26.5	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren			
574	26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten			

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
577	26.7	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten			
<b>580</b>	<b>26.8</b>	<b>Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern</b>		<b>015, 011</b>	
583	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen			
584	27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen			
589	27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren			
<b>592</b>	<b>27.3</b>	<b>Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial</b>		<b>011</b>	
599	27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten			
602	27.5	Herstellung von Haushaltsgeräten			
607	27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.			
<b>610</b>	<b>28</b>	<b>Maschinenbau</b>		<b>008</b>	
<b>611</b>	<b>28.1</b>	<b>Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen</b>		<b>008</b>	
622	28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen			
636	28.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen			
639	28.4	Herstellung von Werkzeugmaschinen			
<b>647</b>	<b>28.9</b>	<b>Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige</b>		<b>008</b>	
<b>663</b>	<b>29</b>	<b>Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen</b>			<b>012</b>
<b>664</b>	<b>29.1</b>	<b>Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren</b>			<b>008</b>
<b>668</b>	<b>29.2</b>	<b>Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern</b>		<b>012</b>	
<b>671</b>	<b>29.3</b>	<b>Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen</b>		<b>008, 016</b>	
676	30	Sonstiger Fahrzeugbau			
<b>677</b>	<b>30.1</b>	<b>Schiff- und Bootsbau</b>	<b>008, 037</b>		
<b>682</b>	<b>30.2</b>	<b>Schienenfahrzeugbau</b>		<b>008, 720</b>	
<b>686</b>	<b>30.3</b>	<b>Luft- und Raumfahrzeugbau</b>		<b>008</b>	
689	30.4	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen			
<b>692</b>	<b>30.9</b>	<b>Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.</b>			<b>008</b>
<b>699</b>	<b>31</b>	<b>Herstellung von Möbeln</b>			
<b>700</b>	<b>31.0</b>	<b>Herstellung von Möbeln</b>		<b>008, 012, 016</b>	
<b>706</b>	<b>31.03</b>	<b>Herstellung von Matratzen</b>		<b>008, 012, 016</b>	
<b>708</b>	<b>31.09</b>	<b>Herstellung von sonstigen Möbeln</b>		<b>008, 012, 016</b>	
711	32	Herstellung von sonstigen Waren			
712	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen			
719	32.2	Herstellung von Musikinstrumenten			
<b>722</b>	<b>32.3</b>	<b>Herstellung von Sportgeräten</b>		<b>012</b>	
<b>725</b>	<b>32.4</b>	<b>Herstellung von Spielwaren</b>		<b>012</b>	
<b>728</b>	<b>32.5</b>	<b>Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien</b>		<b>011</b>	
<b>733</b>	<b>32.9</b>	<b>Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.</b>		<b>008</b>	

## DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
738	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen			
<b>739</b>	<b>33.1</b>	<b>Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen</b>		<b>008</b>	
<b>756</b>	<b>33.2</b>	<b>Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.</b>		<b>008</b>	
759	D	ABSCHNITT D – ENERGIEVERSORGUNG			
760	35	Energieversorgung			
761	35.1	Elektrizitätsversorgung			
772	35.2	Gasversorgung			
781	35.3	Wärme- und Kälteversorgung			
784	E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
785	36	Wasserversorgung			
786	36.0	Wasserversorgung			
<b>791</b>	<b>37</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>		<b>UK</b>	
<b>796</b>	<b>38</b>	<b>Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung</b>		<b>030</b>	
<b>797</b>	<b>38.1</b>	<b>Sammlung von Abfällen</b>		<b>UK, 030, 033</b>	
<b>802</b>	<b>38.21</b>	<b>Abfallbehandlung und -beseitigung</b>		<b>UK, 030, 033, 011</b>	
<b>805</b>	<b>38.22</b>	<b>Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle</b>	<b>001</b>		
<b>807</b>	<b>38.3</b>	<b>Rückgewinnung</b>		<b>030, 033, 011</b>	
<b>811</b>	<b>38.32.0</b>	<b>Rückgewinnung sortierter Werkstoffe</b>	<b>002</b>		
<b>812</b>	<b>39</b>	<b>Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung</b>		<b>011</b>	
816	F	ABSCHNITT F - BAUWERBE			
817	41	Hochbau			
818	41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger			
<b>823</b>	<b>41.2</b>	<b>Bau von Gebäuden</b>	<b>008, 037</b>		
<b>827</b>	<b>42</b>	<b>Tiefbau</b>			<b>770</b>
<b>828</b>	<b>42.1</b>	<b>Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken</b>		<b>037, 720</b>	
<b>833</b>	<b>42.13</b>	<b>Brücken- und Tunnelbau</b>	<b>037</b>		
<b>835</b>	<b>42.2</b>	<b>Leitungstiefbau und Kläranlagenbau</b>		<b>037</b>	
<b>840</b>	<b>42.9</b>	<b>Sonstiger Tiefbau</b>		<b>037</b>	
845	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe			
<b>846</b>	<b>43.1</b>	<b>Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten</b>	<b>037, 720</b>		
<b>853</b>	<b>43.2</b>	<b>Bauinstallation</b>		<b>008</b>	
<b>861</b>	<b>43.3</b>	<b>Sonstiger Ausbau</b>		<b>008, 012, 037, 016</b>	
<b>873</b>	<b>43.9</b>	<b>Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten</b>		<b>720</b>	

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
881	G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
882	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			
883	45.1	<b>Handel mit Kraftwagen</b>			<b>030</b>
888	45.2	<b>Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen</b>		<b>008, 033</b>	
894	45.3	<b>Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</b>			<b>030</b>
899	45.4	<b>Handel mit Krafrädern, Krafradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafrädern</b>		<b>030</b>	
902	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
903	46.1	<b>Handelsvermittlung</b>			<b>030</b>
942	46.18.6	<b>Handelsvermittlung von Karton, Papier und Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Geschenk- und Werbepapieren, Verpackungsmitteln und Tapeten</b>			<b>015</b>
943	46.18.7	<b>Handelsvermittlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und sonstigen Druckerzeugnissen</b>			<b>015</b>
947	46.2	<b>Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren</b>			<b>030</b>
956	46.3	<b>Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren</b>			<b>030, 770</b>
978	46.4	<b>Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern</b>			<b>030</b>
985	46.43.1	<b>Großhandel mit Foto und optischen Erzeugnissen</b>			<b>030, 015</b>
1004	46.49.4	<b>Großhandel mit Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen</b>			<b>030, 015</b>
1006	46.5	<b>Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>			<b>030</b>
1011	46.6	<b>Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör</b>			<b>030</b>
1028	46.7	<b>Sonstiger Großhandel</b>			<b>030</b>
1052	46.77	<b>Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen</b>		<b>030</b>	
1054	46.9	<b>Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>			<b>030, 015</b>
1059	47	<b>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			<b>030</b>
1060	47.1	<b>Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030</b>
1067	47.2	<b>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030</b>
1082	47.3	<b>Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)</b>			<b>030</b>
1086	47.4	<b>Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030</b>
1093	47.5	<b>Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030, UK Nord</b>
1108	47.6	<b>Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030, 015</b>
1121	47.7	<b>Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)</b>			<b>030, 015</b>
1127	47.73	<b>Apotheken</b>			<b>036</b>
1147	47.8	<b>Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten</b>			<b>030</b>
1154	47.9	<b>Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten</b>			<b>030</b>

## DGUV Vorschrift 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1161	H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
1162	49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen			
<b>1163</b>	<b>49.1</b>	<b>Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr</b>		<b>720</b>	
<b>1166</b>	<b>49.2</b>	<b>Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr</b>		<b>720, 032</b>	
<b>1169</b>	<b>49.3</b>	<b>Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr</b>			<b>033, 032</b>
<b>1178</b>	<b>49.4</b>	<b>Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte</b>		<b>033</b>	
1183	49.5	Transport in Rohrfernleitungen			
<b>1186</b>	<b>50</b>	<b>Schifffahrt</b>		<b>UK</b>	
<b>1187</b>	<b>50.1</b>	<b>Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt</b>		<b>720</b>	
1190	50.2	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt			
<b>1193</b>	<b>50.3</b>	<b>Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt</b>		<b>033</b>	
<b>1196</b>	<b>50.4</b>	<b>Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt</b>		<b>033</b>	
<b>1199</b>	<b>51</b>	<b>Luftfahrt</b>			<b>033</b>
<b>1200</b>	<b>51.1</b>	<b>Personenbeförderung in der Luftfahrt</b>			<b>033</b>
<b>1203</b>	<b>51.2</b>	<b>Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport</b>			<b>033</b>
<b>1208</b>	<b>52</b>	<b>Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr</b>		<b>030</b>	
<b>1209</b>	<b>52.1</b>	<b>Lagerei</b>		<b>030, 730</b>	
<b>1212</b>	<b>52.2</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr</b>		<b>030, 033, 720</b>	
<b>1215</b>	<b>52.21.2</b>	<b>Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge</b>		<b>UK</b>	
<b>1221</b>	<b>52.22.1</b>	<b>Betrieb von Wasserstraßen</b>		<b>UK</b>	
<b>1222</b>	<b>52.22.2</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt eigentlich: Betrieb von Häfen????!!</b>		<b>UK</b>	
<b>1225</b>	<b>52.23</b>	<b>Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge &gt;&gt; 52.23.1 eigentlich: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt</b>		<b>UK</b>	
<b>1234</b>	<b>53</b>	<b>Post-, Kurier- und Expressdienste</b>		<b>730</b>	
<b>1235</b>	<b>53.1</b>	<b>Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern</b>		<b>730</b>	
<b>1238</b>	<b>53.2</b>	<b>Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste</b>		<b>730, 033</b>	
1241	I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
1242	55	Beherbergung			
<b>1243</b>	<b>55.1</b>	<b>Hotels, Gasthöfe und Pensionen</b>		<b>018</b>	
<b>1249</b>	<b>55.2</b>	<b>Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten</b>			<b>UK</b>
<b>1255</b>	<b>55.3</b>	<b>Campingplätze</b>			<b>UK</b>
1258	55.9	Sonstige Beherbergungsstätten			
1262	56	Gastronomie			
<b>1263</b>	<b>56.1</b>	<b>Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.</b>			<b>033</b>
<b>1270</b>	<b>56.2</b>	<b>Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen</b>			<b>720, 770</b>
1275	56.3	Ausschank von Getränken			
1282	J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
<b>1283</b>	<b>58</b>	<b>Verlagswesen</b>			<b>030</b>
<b>1284</b>	<b>58.1</b>	<b>Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)</b>			<b>030, 015</b>

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1289	58.13	<b>Verlegen von Zeitungen einschließlich Vertrieb</b>			015
1295	58.2	<b>Verlegen von Software</b>			030
1300	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik			
1301	59.1	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos			
1310	59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien			
1315	60	<b>Rundfunkveranstalter</b>			031
1316	60.1	<b>Hörfunkveranstalter</b>			015, 031
1319	60.2	<b>Fernsehveranstalter</b>			031
1322	61	<b>Telekommunikation</b>		720, 730	
1323	61.1	<b>Leitungsgebundene Telekommunikation</b>		720, 730	
1326	61.2	<b>Drahtlose Telekommunikation</b>		720, 730	
1329	61.3	<b>Satellitentelekommunikation</b>		720, 730	
1332	61.9	<b>Sonstige Telekommunikation</b>		720, 730	
1336	62	<b>Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie</b>			015, 031, 720, 770
1347	63	Informationsdienstleistungen			
1348	63.1	<b>Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale</b>			015, 031, 730
1353	63.9	<b>Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen</b>			015, 031, 730
1358	K	<b>ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</b>			031, UK
1359	64	<b>Erbringung von Finanzdienstleistungen</b>			031
1360	64.1	<b>Zentralbanken und Kreditinstitute</b>			UK, 031, 720
1370	64.2	<b>Beteiligungsgesellschaften</b>			031
1373	64.3	<b>Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen</b>			031
1376	64.9	<b>Sonstige Finanzierungsinstitutionen</b>			031, 770
1385	65	<b>Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)</b>			031
1386	65.1	<b>Versicherungen</b>			031
1390	65.12.1	<b>Krankenversicherungen (Betriebskrankenkassen)</b>			015, 031
1392	65.2	<b>Rückversicherungen</b>			031
1395	65.3	<b>Pensionskassen und Pensionsfonds</b>			031
1398	66	<b>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</b>			031

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1399	66.1	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			031
1406	66.2	Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten			031
1413	66.3	Fondsmanagement			031
1416	L	<b>ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN</b>			031
1417	68	Grundstücks- und Wohnungswesen			031
1418	68.1	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			031
1422	68.2	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			031, 720
1426	68.3	Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte			031, 720
1433	M	<b>ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b>			
1434	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung			031
1435	69.1	Rechtsberatung			031
1442	69.2	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung			031
1448	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung			031
1449	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			015, 031, 720, 032
1453	70.2	Public-Relations- und Unternehmensberatung			031
1458	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung			031
1459	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			UK, 031, 720
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			036, UK, 031, 011
1473	72	Forschung und Entwicklung			
1474	72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		UK, 031, 011	
1477	72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		031, 036	
1479	72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			UK, 031
1482	73	Werbung und Marktforschung			031
1483	73.1	Werbung			015, 031
1488	73.2	Markt- und Meinungsforschung			031
1491	74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten			
1492	74.1	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design			015, 031

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1497	74.2	Fotografie und Fotolabors			015, 031
1501	74.3	Übersetzen und Dolmetschen			031
1505	74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			011, 015, 031, 770
1508	75	Veterinärwesen			036
1513	N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1514	77	Vermietung von beweglichen Sachen			033, 031, 720
1515	77.1	Vermietung von Kraftwagen			033, 031, 720
1520	77.2	Vermietung von Gebrauchsgütern			031
1527	77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen			031
1540	77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)			031
1543	78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften			
1544	78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		UK, 720	
1547	78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		031, UK	
1550	78.3	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften			
	78.4	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm-verw.)			031
1553	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			031, UK Nord
1554	79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			031
1559	79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			031
1562	80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien			031
1563	80.1	Private Wach- und Sicherheitsdienste			033, 031, 720
1566	80.2	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen			031
1569	80.3	Detekteien			031
1572	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau		UK	
1573	81.1	Hausmeisterdienste			031
1576	81.21	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln			037
1583	81.29.1	Reinigung von Verkehrsmitteln		032	
1584	81.29.2	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		036	
1585	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.		UK	
1586	81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen			
1590	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.			
1591	82.1	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops			015, 031

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1596	82.2	Call Center			015, 031, 720
1599	82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			UK, 015, 031
1602	82.9	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen			031, 720, 770
1606	82.92	Abfüllen und Verpacken		015	
1611	O	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
1612	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung			
1613	84.1	Öffentliche Verwaltung			UK, 720
1620	84.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung		UK	
1631	84.3	Sozialversicherung			031, 720
1634	P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
1635	85	Erziehung und Unterricht			031, ...
1636	85.1	Kindergärten und Vorschulen			036, UK, 031
1640	85.2	Grundschulen			UK, 031
1643	85.3	Weiterführende Schulen			UK, 033, 031
1645	85.31.1	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I			036, 031
1646	85.31.2	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II			036, 031
1649	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			UK, 031
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			036, UK, 033, 031, 720
1668	85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht			031
1671	Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
1672	86	Gesundheitswesen			
1673	86.1	Krankenhäuser		036, UK	
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken			720
1678	86.2	Arzt- und Zahnarztpraxen			036
1679	86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin			036
1681	86.22	Facharztpraxen			036
1683	86.23	Zahnarztpraxen			036
1685	86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			036, UK, 033, 720

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1691	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			036
1692	87.1	Pflegeheime			036, UK
1695	87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.			036
1698	87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			036, UK
1701	87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			036, UK, 720
1704	88	Sozialwesen (ohne Heime)			
1705	88.1	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter		UK	
1707	88.10.1	Ambulante soziale Dienste			036, UK
1708	88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter		036	
1709	88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			UK, 031, 720
1710	88.91	Tagesbetreuung von Kindern			036
1712	88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.			036
1714	R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
1715	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			
1716	90.0	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			UK, 012, 031
1724	90.03	Künstlerisches und Schriftstellerisches Schaffen (Journalisten, Pressefotografen)			015
1730	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		UK, 031	
1734	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten			
1735	91.0	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten			
1736	91.01	Bibliotheken und Archive			UK
1738	91.02	Museen			UK, 031
1740	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			UK
1742	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		UK, 031	
1744	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			031, 770
1750	93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung			031
1751	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			UK, 031, 033, 720
1752	93.11	Betrieb von Sportanlagen			036, 031
1760	93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung			031, 770

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1763	93.29	<b>Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.</b>		018	
1765	S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
1766	94	<b>Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)</b>			031
1767	94.1	<b>Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen</b>			031, 720, 770
1772	94.2	<b>Arbeitnehmervereinigungen</b>			031
1775	94.9	<b>Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.</b>			031, 770
1780	94.99	<b>Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.</b>			720
1786	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern			
1787	95.1	<b>Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten</b>			720
1792	95.2	Reparatur von Gebrauchsgütern			
1805	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			
1806	96.0	<b>Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen</b>			033, 770
1809	96.02	<b>Frisör- und Kosmetiksalons</b>			036
1812	96.03	<b>Bestattungswesen</b>			036
1815	96.04	<b>Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.</b>			036, UK
1817	96.09	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.</b>			036
1819	T	ABSCHNITT T – PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT			
1820	97	Private Haushalte mit Hauspersonal			
1821	97.0	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal</b>		033	
1824	98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			
1825	98.1	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			
1828	98.2	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			
1831	U	ABSCHNITT U – EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN			
1832	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			
1833	99.0	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			

### Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

#### Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu (setzt UVT ein, max. 50)... Beschäftigten

*(Der UVT setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 ein, wobei die Zuordnung zu Gruppen unter Anwendung der „Orientierungshilfe für die Einordnung der Branche/Berufsgenossenschaft in die Gruppen I, II und III der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ erfolgt)*

#### 1. Allgemeines

Verantwortlich für die Umsetzung der Pflichten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift ist der Unternehmer. Unternehmer ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens zum Vor- oder Nachteil gereicht. Entscheidend ist, wer das Unternehmerrisiko trägt. Bei juristischen Personen des privaten (z.B. GmbH) und öffentlichen (z.B. Land, Kommunen) Rechts sind dies die juristischen Personen selbst, nicht deren gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Landrat, Bürgermeister) und auch nicht deren rechtlich unselbständigen Betriebe, Verwaltungen oder Einrichtungen. Teilnahmeberechtigt ist das vertretungsberechtigte Organ der juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechtes. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass die Person aktiv in das praktische Arbeitsgeschehen eingebunden ist. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers eine Führungskraft der nächsten Führungsebene teilnahmeberechtigt, sofern diese ausdrücklich und schriftlich mit der Leitung von Betrieben, Verwaltungen oder Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe) beauftragt ist und über die volle Budget- und Organisationsverantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das gesamte Unternehmen bzw. für den gesamten Betrieb verfügt (z.B. geschäftsleitender Beamter einer Kommune).

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer bzw. die teilnahmeberechtigte Person zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb, in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung mit seinen Dienststellen, Behörden und Betrieben oder den juristischen Personen des Privatrechts informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert.

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

## **2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen: ...

Sie sind innerhalb von ... Jahren zu absolvieren.

***(Konkrete Maßnahmen des jeweiligen UVT einsetzen: s. o.!)***

Im Anschluss daran nimmt der Unternehmer im Abstand von höchstens ... Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil; der Umfang beträgt mindestens ... Lehreinheiten.

***(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT einsetzen, s. o.!)***

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

***(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT einsetzen, s. o.!)***

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

***(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT einsetzen. s. o.!)***

## **3. Bedarfsorientierte Betreuung**

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

### ***(Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige UVT vornehmen)***

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

## **4. Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

**Anlage 4**  
(zu § 2 Abs. 4)

**Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 10 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren**

*(Der Unfallversicherungsträger, der diese Form der alternativen Betreuung vorsieht, setzt konkrete Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses „Organisation des Arbeitsschutzes“ vom 14. Oktober 2003 ein. Kompetenzzentren werden nach den vom Fachausschuss entwickelten Kriterien vom 8. Dezember 2003 betrieben.)*

Als Voraussetzung für die Teilnahme am alternativen Betreuungsmodell der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung durch Kompetenzzentren wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen:

***(Konkrete Maßnahmen des jeweiligen UVT einsetzen: s.o. !.)***

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

***(Konkrete Maßnahmen des jeweiligen UVT einsetzen: s.o.!.)***

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

***(Konkrete Maßnahmen des jeweiligen UVT einsetzen: s.o.!.)***

Der Fortbildung dienen Veranstaltungsangebote der Kompetenzzentren sowie Fachinformationen des Unfallversicherungsträgers.

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Die Betreuung der Betriebe erfolgt über Kompetenzzentren.

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Zu deren Erstellung oder Aktualisierung kann der Unternehmer sein zuständiges Kompetenzzentrum hinzuziehen.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch das Kompetenzzentrum betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,

- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen sowie der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Vorliegen posttraumatischer Belastungszustände.

**(Weitere Konkretisierungen kann der jeweilige UVT vornehmen)**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer bedarfsorientierter Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welches Kompetenzzentrum anzusprechen ist.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

**(Der UVT fügt den Genehmigungsvermerk der zuständigen Genehmigungsbehörde ein)**

## Anhang 1

(zu § 2 i.V.m. Anlage 2)

### **Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Bei Feststellung der Zahl der Beschäftigten zur Zuordnung der Betreuungsmodelle sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.

In Heimarbeit Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (z.B. Fremdfirmenmitarbeiter).

### **Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung**

*(Der UVT kann hier für bestimmte Betriebsarten die Aufteilung der Summenwerte auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit empfehlen.)*

### **Einsatzzeiten für regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**

*(Der UVT kann hier Einsatzzeiten empfehlen, soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon ausgenommen.)*

### **Betriebsbegriff**

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen:

**Anhang zu § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 und Abschnitt 4**  
*(Der UVT kann hier geeignete Beispiele zur Verdeutlichung der Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen einfügen)*

<b>Beispiel 1: Gemeinde A (öffentlich)</b>						
	WZ-Schlüssel	Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA/SiFa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA+SiFa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	84.1	Öffentliche Verwaltung	III	0,5	400	200
Krankenhaus	86.1	Krankenhäuser	II	1,5	280	420
Betriebshof	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	II	1,5	23	34,5
Museum	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	III	0,5	30	15
Abfallentsorgung	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	II	1,5	15	22,5
Schwimmbad	93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	III	0,5	20	10
					<b>Gesamteinsatzzeit BA+SiFa:</b>	<b>702</b>

<b>Beispiel 2: Stadtwerke GmbH (gewerblich)</b>						
	WZ-Schlüssel	Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA/SiFa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA+SiFa (Stunden pro Jahr)
Abfallentsorgung und -verwertung	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	II	1,5	43	64,5
Straßenbahn	49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	III	0,5	73	36,5
Omnibus	49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	III	0,5	35	17,5
					<b>Gesamteinsatzzeit BA+SiFa:</b>	<b>118,5</b>

<b>Beispiel 3: Lebensmitteleinzelhandel, Filialunternehmen (gewerblich)</b>						
	WZ-Schlüssel	Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA/SiFa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA+SiFa (Stunden pro Jahr)
Lebensmitteleinzelhandel	47	Einzelhandel	III	0,5	3.000	1.500
					<b>Gesamteinsatzzeit BA+SiFa:</b>	<b>1.500</b>

<b>Beispiel 4: Reifenhersteller (gewerblich)</b>						
	WZ-Schlüssel	Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA/SiFa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA+SiFa (Stunden pro Jahr)
Reifenhersteller	22.1	Herstellung von Gummiwaren	II	1,5	1.200	1.800
					<b>Gesamteinsatzzeit BA+SiFa:</b>	<b>1.800</b>

## Anhang 2 (zu § 4)

### Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Broschüre „*Titel einsetzen*“. Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft im Vorfeld der Ausbildungsmaßnahmen zugestellt.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren,
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen,
3. Spezifische Arbeitsverfahren
4. Spezifische Arbeitsstätten
5. Spezifische personalbezogene Themen.

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

- Rahmenthema 1 (... LE) aus dem Themenfeld „...“.  
(angesprochen werden insbesondere die Unterthemen)

– ...

***(an dieser Stelle erläutert jeder Unfallversicherungsträger die benannten Rahmenthemen durch Angaben zum vorgesehenen Mindestumfang (Anzahl der Lehreinheiten) und zu den Inhalten (in Stichworten). Letzteres gilt auch für Inhalte einer eventuell vorgesehenen Selbstlernphase IV)***

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

## Anhang 3

(zu Anlage 2 Abschnitt 2)

### Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

Anhang 3 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt 2 unverbindlich mögliche Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können.

---

#### 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

---

##### 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

- Beratung des Arbeitgebers/Leiters des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
  - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
  - Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
  - Regelungen zur Durchführung entwickeln
  - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
  - Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
  - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
  - Hilfsmittel einschl. Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
  - Betriebliche Musterbeispiele entwickeln

---

##### 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterstützen

---

##### 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Stichprobenhaft prüfen, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditieren)
  - Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
  - Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen
-

## 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

### 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffen, Arbeitsorganisation usw. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
  - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
  - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
  - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
  - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
  - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
- Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken
  - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie, einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
  - Organisatorische Maßnahmen
  - Hygienemaßnahmen
  - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
  - Gestaltung organisationaler Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
  - Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter
- Wirkungskontrollen durchführen
  - Durchführung überprüfen
  - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
  - Auf neue Gefährdungen überprüfen

## 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

z. B. bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf
  - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
  - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern usw.
  - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
  - Bereitstellung erforderlicher PSA
  - Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
  - Ggf. Ableitung ergänzender Maßnahmen
- Auf grundlegende Änderungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einfordern (einschl. Dokumentationen und Nachweise)
- Zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten

## 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

### 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Entwicklung von Verhaltensregeln
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug

### 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere

- auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken
- auf die Benutzung der PSA hinwirken

### 3.3 Information und Aufklärung

Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
- sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
- Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

### 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

---

## 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

---

### 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation

Unterstützen insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben im Arbeitsschutz und Befugnissen zur Erfüllung
  - Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
  - Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, ...)
  - Gewährleistung der Kooperation
  - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit Baustellen u. Ä.)
- 

### 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung

Unterstützen insbesondere bei

- Entwicklung einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb
  - Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
  - Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen
- 

### 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
    - Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
    - Mitwirken bei der Schulung der Ersthelfer
  - Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG)
- 

### 4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
  - Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle
-

---

### 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

Unterstützen, um Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen durch Regelungen organisatorisch sicherzustellen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Arbeitsstoffen)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (z. B. Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Mitarbeiter, Umsetzung von Mitarbeitern

---

### 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

Unterstützen, um arbeitsschutzspezifische Prozesse zu organisieren, insbesondere bei

- Umgang mit dem Regelwerk zum Arbeitsschutz (Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustand der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

---

### 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

Unterstützen insbesondere bei

- Aus Bestandsaufnahme Ziele ableiten und vorgeben
  - Maßnahmen durchführen
  - Erreichten Stand und Entwicklung bewerten
  - Verbesserungsmaßnahmen durchführen
-

---

## 5 Untersuchungen nach Ereignissen

---

### 5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenanfälle
  - Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
  - Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
  - Wegeunfälle
- 

### 5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

---

### 5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
  - Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignissen
  - Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 

## 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

---

### 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
  - der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin bezüglich
    - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
    - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschl. menschengerechter Arbeitsgestaltung
- 

### 6.2 Beantwortung von Anfragen

---

### 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen

---

### 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

---

---

## **7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten**

---

### **7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen**

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (z. B. Exschutz-Dokument)
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Prüfung von Geräten nach BetrSichV
- Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
- Unterweisung
- Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
- Freigabe von Anlagen usw. für spezielle Tätigkeiten
- Übertragung von Aufgaben
- Kontrollen für Alleinarbeit

---

### **7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern**

---

### **7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes**

---

### **7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten**

---

---

## **8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen**

---

### **8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern**

---

### **8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften**

Insbesondere zu Themen wie

- Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen
  - Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen
  - Analysen der Verankerung des Arbeitsschutzes in allen Tätigkeiten und in die betrieblichen Führungsstrukturen
  - Planungen zur Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation
  - Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit
- 

### **8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz**

---

### **8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen**

---

### **8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften**

---

### **8.6 Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses**

Insbesondere

- Vorbereitung
  - Teilnahme
  - Auswertungen
- 

## **9 Selbstorganisation**

---

### **9.1 Ständige Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)**

---

### **9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen**

---

### **9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten**

---

### **9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen**

---

## Anhang 4

(zu Anlage 2 Abschnitt 3)

### Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Anhang 4 beschreibt unverbindlich die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

#### A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld der nachfolgenden Tabellen sind in zwei Spalten Auslösekriterien und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

##### Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach trifft zu: „ja“ oder „nein“

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und ...) können weitere betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten, und für dieses Aufgabenfeld ist dann eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

Pro Aufgabenfeld bestimmen: Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: „ja“ oder „nein“

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses betriebsspezifischer Betreuung

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe betriebsspezifisch beständig und wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

## **Schritt 2: Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes**

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die betriebsspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist

Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst als Stunden/pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

**B Leistungsermittlung**

**1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**

**1.1 Besondere Tätigkeiten**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)</li> <li>• Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen</li> <li>• Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken</li> <li>• Entwickeln von Schutzkonzepten</li> <li>• Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten</li> <li>• Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<b>ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>nein</b> <input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen, ...)</li> <li>• Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze, -stätten</li> <li>• Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen</li> <li>• Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Entwickeln von Schutzkonzepten</li> <li>• Umsetzung unterstützen und begleiten</li> <li>• Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeitsplätze, die Schutzstufe 4 gem. Gefahrstoffverordnung erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gem. Biostoffverordnung umgegangen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: Umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbes. §§ 3 Abs. 3, sowie §§ 10 und 14 ff. BetrSichV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein		Std	Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009

Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:					
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Konzentrationsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und -organisation an die Psyche</li> <li>Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem</li> <li>Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen</li> <li>Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychischen Fehlbeanspruchungen</li> </ul>		
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Arbeitsaufgaben- und -organisationsgestaltung</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen</li> </ul>		
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung unterstützen und begleiten</li> <li>Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d) bis g)</b>		
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (Hohe Risikostufe gem. Leitmerkmalermethode)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Anforderungen an die Physis</li> <li>Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem</li> <li>Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspruchungen</li> </ul>		
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen</li> <li>Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung physischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung</li> </ul>		
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen</li> </ul>		
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Statische Arbeit (z. B. Haltearbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung unterstützen und begleiten</li> <li>Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009

Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens Sachgebiet(e): Prävention Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
h) Schichtarbeit mit Nacharbeitanteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der betrieblichen Schichtarbeitssituation und ihrer Bedingungen</li> <li>Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit</li> <li>Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit</li> <li>Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen</li> <li>Umsetzung unterstützen und begleiten</li> <li>Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium i)</b>		
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeits-spezifischem Gefährdungspotenzial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen</li> <li>Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz</li> <li>Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz</li> <li>Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass betrieblicher Regelungen</li> <li>Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std	Std
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Pflichtuntersuchungen erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen</li> <li>• Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersuchungen</li> <li>• Durchführen der Untersuchungen</li> <li>• Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis</li> <li>• Bescheinigungen erstellen</li> <li>• Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen,</li> <li>• Umsetzung der Maßnahmen begleiten</li> <li>• Wirkungskontrollen</li> </ul>		
b) Angebotsuntersuchungen erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Wunschuntersuchungen gefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein		<b>Std</b>	<b>Std</b>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis b)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend Forderungen in speziellen Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen</li> <li>Beraten und Unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogenen Anforderungen</li> </ul>		
b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen</li> <li>Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium c)</b>		
c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz</li> <li>Ermitteln von betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li> <li>Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen</li> <li>Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d)</b>		
d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen</li> <li>Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind</li> <li>Beurteilen gesundheitlicher Risiken</li> <li>Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten</li> <li>Umsetzung unterstützen und begleiten</li> <li>Durchführen von Wirkungskontrollen</li> <li>Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
e) Einsatz von Zeitarbeitnehmern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmer</li> <li>• Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen</li> <li>• Beraten bei der Vertragsgestaltung</li> <li>• Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmer</li> <li>• Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmer</li> <li>• Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)</b>		
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe Behinderter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe</li> <li>• Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten</li> <li>• Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen</li> <li>• Unterstützen bei Suche nach Teilhabemöglichkeiten</li> <li>• Unterstützen bei Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen</li> <li>• Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten</li> <li>• Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen</li> <li>• Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und kooperieren</li> </ul>		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements</li> <li>Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen</li> <li>Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme</li> <li>Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung</li> <li>Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren</li> </ul>		
			<b>Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)</b>		
h) Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verursacht durch Dritte (z. B. Kinder, Schüler, Studenten, Publikumsverkehr, Kunden, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für dritte Personen</li> <li>Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen für dritte Personen</li> <li>Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit Dritter</li> </ul>		
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>

DGUV - R 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Belegschaftssituation und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit</li> <li>Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten</li> <li>Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte</li> <li>Ableiten von Soll-Zuständen</li> <li>Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung</li> <li>Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte</li> <li>Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen</li> <li>Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Differenzen zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Altersadäquate Arbeitsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein		Std	Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unternehmens, vergleichbare Betriebe, Branchendurchschnitt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung</li> <li>Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung</li> <li>Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen</li> <li>Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen</li> <li>Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen</li> <li>Beraten und unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen</li> <li>Beraten und unterstützen bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen (Arbeitsaufgaben- und -organisations-, Umgebungsgestaltung, soziale Arbeitsbedingungen)</li> <li>Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze</li> <li>Begleiten der Umsetzung</li> <li>Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen</li> </ul>		
b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Nicht hinreichende Angebote zu betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein			Std
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (z. B. Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss)</li> <li>Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z. B. Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen)</li> <li>Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und von Aktionstagen, PR- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen)</li> <li>Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Betriebsorganisation und -führung)</li> </ul>		
b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein		Std	Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation**

**2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte</li> <li>• Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte</li> <li>• Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung)</li> <li>• Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibung</li> <li>• Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltung</li> <li>• Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ...</li> <li>• Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme</li> <li>• Wirkungskontrolle</li> <li>• Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja	nein		Std	Std

Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme</li> <li>• Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Arbeitsplatz-, Arbeitsstättengestaltung</li> <li>• Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Standes der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibung</li> <li>• Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatzausstattung, Betriebsanlagen, Räume etc. (technisch, organisatorisch, personell)</li> <li>• Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltung</li> <li>• Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung</li> <li>• Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Baumaßnahmen, Lieferung, Aufstellung, Montage, ...</li> <li>• Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme</li> <li>• Wirkungskontrollen</li> <li>• Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>		<b>Std</b>	<b>Std</b>

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe, Materialien</li> <li>• Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe, Materialien</li> <li>• Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe, Materialien</li> <li>• Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen und Materialien</li> <li>• Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffe und Materialien</li> <li>• Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen</li> <li>• Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen</li> <li>• Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<b>ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>nein</b> <input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme</li> <li>Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit</li> <li>Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Standes der Technik und Arbeitsmedizin, entspr. umfassende Recherchen</li> <li>Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit</li> <li>Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung</li> <li>Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme</li> <li>Wirkungskontrollen</li> <li>Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine völlig veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	Std	Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der obersten Leitung</li> <li>• Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens</li> <li>• Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der obersten Leitung</li> <li>• Entwickeln von betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung</li> <li>• Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte</li> <li>• Audits und Wirkungskontrollen</li> <li>• Kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen</li> </ul>		
b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Einführung von Managementprinzipien und –systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation**

**3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis d)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für den Betrieb</li> <li>• Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift</li> <li>• Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell</li> <li>• Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung</li> <li>• Mitwirken bei Veränderungen betrieblicher Ablauforganisation</li> <li>• Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen</li> <li>• Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten</li> </ul>		
b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>		
	ja	nein		Std	Std

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln des betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für den Betrieb</li> <li>• Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin</li> <li>• Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen</li> <li>• Begleiten der Realisierung</li> <li>• Wirkungskontrolle</li> <li>• Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung</li> </ul>		
b) Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung / Bekämpfung von Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</b>			<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<b>ja</b>	<b>nein</b>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

**4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen**

**4.1 Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung**

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll</li> <li>Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme</li> <li>Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms</li> <li>Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte, ...)</li> <li>Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen</li> <li>Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen</li> <li>Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen</li> <li>Beiträge zur Organisation von Öffentlichkeit zum Programm</li> <li>Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten</li> </ul>		
b) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- / gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung / Qualifizierung im Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu			Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungsbeanspruchungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Unternehmenskultur)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Controlling; Ergebnismessung</li> <li>Aufarbeiten von Erfahrungen und Schlussfolgerungen</li> <li>Maßnahmen zur Nachhaltigkeit</li> <li>Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte</li> </ul>		
i) Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b><u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u></b> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<b>ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>nein</b> <input type="checkbox"/>	<b>Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):</b>	<b>Std</b>	<b>Std</b>

DGUV - RS 0711/2009 vom 17.12.2009  
 Musterentwurf einer UVV Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2); hier: Einleitung des Vorgehensverfahrens  
 Sachgebiet(e): Prävention  
 Kontakt: Dr. Frank Bell 02241 231-1357; frank.bell@dguv.de

## Anhang 5

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit